

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe:

1. Der Beschluss „Beendigung der Maßnahme“ ARES(2021)1953853 der Europäischen Kommission sei wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verträge oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder Ermessensmissbrauchs, insbesondere unzutreffender rechtlicher Beurteilung von Sachverhalten und Erkenntnissen (Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung, Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, des Grundsatzes der Rechtssicherheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Grundsatzes der rechtmäßigen Erwartungen und unzutreffender rechtlicher Beurteilung von Sachverhalten und Erkenntnissen des Antrags auf Abschlusszahlung im Projekt 2015-SK-IA-0038 Slovak Safer Internet Centre IV) für nichtig zu erklären.
2. Der Antrag auf Abschlusszahlung im Zusammenhang mit dem Projekt „Slovak Safer Internet Centre IV“ sei zu seiner [sic] Beurteilung und zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnis sowie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus der Finanzhilfvereinbarung Nr. INEA/CEF/ICT/A2015/1154788 an die Kommission und die INEA zurückzusenden, und die Kommission sei zur Abschlusszahlung der erstattungsfähigen Kosten an die Klägerin gemäß der gültigen und wirksamen Finanzhilfvereinbarung zu verurteilen, da die Kommission für Fragen der Projektdurchführung und des Finanztransfers gemäß dem gültigen und wirksamen Vertrag zwischen der Kommission und der Klägerin zuständig sei.
3. Die Kommission sei zur Erstattung der Kosten und Auslagen des Verfahrens zu verurteilen. Entsprechend den obigen Ausführungen und der Willkürlichkeit des Beschlusses der Kommission beantragt die Klägerin die Erstattung der mit dem Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union verbundenen Kosten sowie der Auslagen für rechtlichen Beistand im Zusammenhang mit dieser Klage.

---

### Klage, eingereicht am 24. Mai 2021 — TC/Parlament

(Rechtssache T-309/21)

(2021/C 320/48)

Verfahrenssprache: Litauisch

### Parteien

Kläger: TC (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Aukštuolytė)

Beklagter: Europäisches Parlament

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 16. März 2021 für nichtig zu erklären;
- die vom Europäischen Parlament am 31. März 2021 erlassene Zahlungsaufforderung Nr. 7010000523 für nichtig zu erklären;
- dem Parlament die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Das Parlament habe, ohne dass dies gerechtfertigt sei, seinen Beschluss unangemessen und ungerecht spät erlassen, indem es den in Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatz, dass in Verwaltungsverfahren innerhalb angemessener Frist zu handeln sei, nicht berücksichtigt habe. Infolge der verspäteten Einleitung des Einziehungsverfahrens gegen den Kläger seien daher dessen Verteidigungsrechte verletzt, da ihm die Länge dieses Verfahrens die Möglichkeit genommen habe, sich wirksam gegen die Anschuldigungen zu verteidigen und Beweise beizubringen.

2. Der Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments, auf den die Zahlungsaufforderung gestützt sei, sei als ein Rechtsakt, der sich auf den Kläger auswirke, unter Verletzung der Grundsätze eines unparteiischen und fairen Verfahrens, der Waffengleichheit und der Verteidigungsrechte des Klägers erlassen worden:
  - Das Parlament habe gegen die Begründungspflicht und das Anhörungsrecht aus Art. 41 Abs. 2 Buchst. a und c der Charta verstoßen, indem es den angefochtenen Beschluss auf Feststellungen des Gerichts in einer Rechtssache gestützt habe, an der der Kläger nicht beteiligt gewesen sei und zu der er nicht habe angehört werden können;
  - Das Parlament habe unter Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. a und b der Charta dem Kläger die Nachweise, auf die es den angefochtenen Beschluss mittelbar gestützt habe, nicht vorgelegt, noch habe es dem Kläger andere Informationen zukommen lassen, die es ihm ermöglicht hätten, sein Anhörungsrecht angemessen auszuüben (Stellung zu nehmen).
3. Das Parlament habe einen Beurteilungsfehler begangen, indem es die vom Kläger beigebrachten Beweise nicht geprüft habe, die bestätigten, dass die Tatsachen, auf die sich der Assistent vor dem Gericht bezogen habe, auf die sich das Parlament stütze und auf deren Grundlage das Einziehungsverfahren eingeleitet worden sei, unrichtig seien (bestätigten, dass die Einleitung der Ermittlung nicht gerechtfertigt gewesen sei) und gegen die Begründungspflicht aus Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta verstießen.
4. Das Parlament habe den in Art. 296 AEUV verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die in Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta verankerte Begründungspflicht insoweit verletzt, als der zu erstattende Betrag auf 78 838,21 Euro festgesetzt worden sei. Dieser Betrag sei nicht vollumfänglich substantiiert worden, und aus diesem Grund gehe der angefochtene Beschluss davon aus, dass der parlamentarische Assistent nie für den Kläger gearbeitet habe.
5. Öffentlich verfügbare Informationen des Parlaments bestätigten, dass der parlamentarische Assistent seine Tätigkeit bis spätestens 15. Dezember 2015 ausgeübt habe, was darauf hinweise, dass es unangemessen gewesen sei, das Verfahren zur Einziehung der Mittel einzuleiten. Der Beschluss sei daher für nichtig zu erklären.

---

**Klage, eingereicht am 9. Juni 2021 — Airoidi Metalli/Kommission**

**(Rechtssache T-328/21)**

(2021/C 320/49)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Airoidi Metalli SpA (Molteno, Italien) (Prozessbevollmächtigte: M. Campa, M. Pirovano, D. Rovetta, G. Pandey, P. Gjörtler und V. Villante)

*Beklagter:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/546 der Kommission vom 29. März 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Aluminiumstrangpresserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerin und ihre eigenen Kosten im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Grundsätze der Waffengleichheit und der guten Verwaltung, offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf Unterrichtung der Klägerin.